

104.52
Herrn Widmann

Universitätsstadt Wuppertal

Sehr geehrter Herr Widmann,

mit E-Mail vom 20.10.2005 machen Sie einen neuen Vorschlag zur Ausschilderung der Stadt Wuppertal als Universitätsstadt. Dazu nehme ich im Ergebnis wie folgt Stellung:

Die neu gewählte Beschilderungsvariante ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich. Allerdings stelle ich die Zustimmungsfähigkeit in Frage.

Begründung:

Der von Ihnen vorgenommenen Beschreibung bzw. dem beigefügten Muster nach ist das Schild mit der Aufschrift „Universitätsstadt“, das unterhalb des Ortsschildes Wuppertal angebracht werden soll, als Zusatzschild i.S.d. § 39 Abs. 1 StVO einzuordnen. Danach sind Zusatzschilder auf weißem Grund mit schwarzen Rand mit schwarzen Zeichnungen oder Aufschriften versehen. Auch Zusatzschilder sind Verkehrszeichen. Verkehrszeichen sind Gefahr-, Vorschrift- und Richtungszeichen. Sie enthalten somit eine verkehrliche Anordnung, die beliebig sein kann. Das Zusatzschild „Universitätsstadt“ besitzt keinerlei Regelungsgehalt und unterliegt m. E. daher nicht den Anforderungen an Zusatzschildern.

Das Zusatzzeichen „Universitätsstadt“ zählt auch nicht zu den offiziell zugelassenen Zusatzzeichen. Zwar zählt die StVO die Zusatzschilder nicht abschließend auf und die Vwv zu § 39 vermag diese Rechtslage auch nicht einzuschränken. Wenn Zusatzschilder in dieser Vorschrift nicht erwähnt, aber häufig notwendig sind, kann der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen Obersten Landesbehörden diese in das Verzeichnis aufnehmen. Abweichungen von den in diesem Verzeichnis aufgeführten Zusatzschildern sind nicht zulässig. Nicht zugelassene Zusatzschilder bedürfen der Zustimmung der Obersten Landesbehörde oder der von ihnen bestimmten Stelle (Vwv zu §§ 39 – 43 III 16.a), vgl. Jagusch/Hentschel, Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 34. Auflage, § 39 RN 23 und 31 a).

Im Hinblick auf dieses Ergebnis bleibt festzustellen, dass die von Ihnen neu gewählte Beschilderungsvariante in Form eines Zusatzschildes mit Aufschrift „Universitätsstadt“ nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht. Es wäre die Zustimmung einzuholen.

M. E. hält sich das Risiko bei Durchführung der von Ihnen vorgeschlagenen Variante sowohl rechtlich als auch finanziell - weniger aufwendig und preiswerter als die Ausschilderung der 1. Variante -, in Grenzen. Bei irgendwelchen Einwänden gegen die Beschilderung wäre diese schnell rückgängig zu machen.

Wilken